

Schlußprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des Handels- und Zollvertrages zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Serbien haben die beiderseitigen Bevollmächtigten hinsichtlich des Vertrages die nachstehenden Vorbehalte und Erklärungen abgegeben:

Zu Artikel II.

1. Die Bestimmungen im Artikel II, betreffend den Antritt und die Ausübung von Gewerben, finden beiderseits keine Anwendung auf das Apotheker- und Handelsmaklergewerbe, dann das Hausirergewerbe und andere ausschließlich im Umherwandern ausgeübte gewerbliche Verrichtungen.

2. Die im Schlusssatze des Artikels II bezeichneten Gesellschaften (mit Inbegriff der Versicherungsgesellschaften jeder Art), welche in dem Gebiete des einen vertragenden Theiles rechtlich bestehen, werden gegen Befolgung der diesbezüglich im anderen Gebiete geltenden Gesetze und Vorschriften auch dort alle ihre Rechte, auch dasjenige der Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht ausüben können.

Die deutschen Gesellschaften werden während der ganzen Dauer des gegenwärtigen Vertrages bezüglich ihrer Anerkennung und Zulassung in Serbien in keiner Beziehung ungünstiger behandelt werden als die serbischen Gesellschaften und die Gesellschaften jedes anderen Staates. Bei der Feststellung der Bedingungen für die Anerkennung und Zulassung der Gesellschaften in Serbien wird die Königlich serbische Regierung auf die Wünsche soviel als möglich Bedacht nehmen, welche ihr im Interesse der in Serbien Geschäfte betreibenden deutschen Gesellschaften empfohlen werden.

Bis zur Regelung dieser Materie verbleibt es bei der Bestimmung im Punkt 2 zu Artikel II des Schlußprotokolles zum Handelsvertrage vom 6. Januar 1883.

3. Unter dem Ausdrucke „Geschäftsniederlagen“ im Artikel II werden öffentliche Lagerhäuser nicht verstanden.

Zu Artikel VI.

Von Ein- und Ausfuhrzöllen sind gegenseitig befreit:

- a) Effekten der Reisenden, Schiffer, Fuhrleute und Handwerker, als: Wäsche, Kleidungsstücke, Reisegeräth, Werkzeuge und Instrumente für deren eigenen Gebrauch;
- b) Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauch als solche geeignet sind.

In Serbien werden bei der Verzollung die nachstehenden Normen beobachtet werden:

1.

Unwesentliche Nebenbestandtheile, welche bloß zur Befestigung und Verbindung der einzelnen Bestandtheile von Waaren dienen, z. B. Nägel, Nieten, Schrauben, Haseln, Schließen, Klammern, Haken, Reife, Beschläge, Gewinde, Riegel, Schlösser (mit Schlüsseln), Bänder, Fäden, Schnüre, Riemen, Stricke, dann unwesentliche Verzierungen, innere Ausfütterungen oder Bodenbeläge sind bei der zollamtlichen Behandlung unbeachtet zu lassen, daher die bezüglichen Waaren, ungeachtet des Vorhandenseins dieser Nebendinge, als Waaren jener Tarifpost zu erklären und zu verzollen sind, welcher sie nach ihren anderen Bestandtheilen angehören.

2.

Unter gemeinen oder gewöhnlichen Materialien im Sinne des Tarifes B werden alle Materialien verstanden, mit Ausnahme der folgenden: Edle Metalle, echt vergoldete und echt versilberte unedle Metalle, Edel- und Halbedelsteine, echte Perlen, echte Korallen, echtes Schildpatt, echtes Elfenbein, echtes Perlmutter, Meerschäum, Bernstein und Bernsteinimitationen mit Ausnahme jener aus Glas, Seidenwaaren.

3.

Einfache Nähte und Säume bei Decken, Teppichen, Vorhängen, Tüchern und anderen abgepaßten Waaren bleiben bei der Tarifizierung von Geweben und anderen Zeugstoffen außer Betracht.

4.

Etuis und andere innere Umschließungen, soweit dieselben nicht nach den Bestimmungen über die Tara zollfrei zu behandeln sind, werden getrennt je nach ihrer sonstigen Beschaffenheit behandelt.

5.

Ad Tarif-Nr. 9 a 2. Die ihrer Qualität nach den einvernehmlich festgestellten Mustertypen entsprechenden groben Tuche werden ohne Rücksicht auf deren in Serbien übliche Handelsbenennung zum Zollsatz von 25 Dinars der Tarif-Nr. 9 a 2 verzollt werden.

6.

Ad Tarif-Nr. 25 a. Unter künstlichen Basaltsteinen sind die aus gemeinem Steinzeug hergestellten Pflasterplatten (Klinker) begriffen.

7.

Ad Tarif-Nr. 30 c 1. Zum Zollsatz von 4,50 Dinars gehören alle Nägel ohne Unterschied der Herstellung (ob mit der Hand oder Maschine), der Bearbeitung (schwarz, blank, blau angelauten u.) und der Verwendung; es fallen daher insbesondere auch Hufnägel unter diesen Zollsatz.

8.

Zu Gruppe XVII. Unter den in dieser Gruppe besonders benannten Waaren aus Bernsteinimitation sind solche aus Glas nicht begriffen.

9.

Zu Gruppe XVIII. Im Sinne der vereinbarten Tarifierung für Konfektionen werden Futter, Knöpfe, Posamente, Bänder, Besätze, Verbrämungen, gestickte Theile, Garnituren x. außer Betracht bleiben und wird die Verzollung immer nach dem auf der Schauseite der Menge nach überwiegenden Grundstoffe erfolgen.

Unter den in dieser Gruppe des Vertragstarifes angeführten übrigen Waaren der Nr. 62a, b 1 bis 9 und Nr. 64b sind diejenigen Artikel begriffen, welche in dem gegenwärtigen Vertragstarife nicht anderweitig tarifirt und in dem gegenwärtigen Umfange der zitierten Positionen des allgemeinen serbischen Tarifes begriffen sind.

10.

Es ist der Partei gestattet, die zur Einfuhr deklarirten, noch nicht in den freien Verkehr übergegangenen Waaren auch nach erfolgter Besichtigung in das Ausland zurückzusenden, ohne den Zoll oder irgend eine Verbrauchsabgabe zu bezahlen, vorausgesetzt jedoch, daß sie sich keine zum Zollstrafverfahren berechtigende Unregelmäßigkeit in ihrer Deklaration zu Schulden kommen ließ. In letzterem Falle wird in Bezug auf die eingeführte Waare nach den Bestimmungen der Gefällsgesetze weiter verfahren werden, und tritt die Berechtigung zur Wiederausfuhr wieder in Kraft, wenn das Zollstrafverfahren die Richtigkeit der Deklaration erwiesen hat.

In jedem Falle aber sind die nach Maßgabe des Artikels IX schuldigen Nebengebühren von der Partei zu entrichten.

11.

Dem Importeur steht das Recht zu, die Ermittlung des Reingewichtes durch wirkliche Nettoabwaage zu verlangen, in welchem Falle an Stelle der im Tarife normirten Tara das Ergebnis der Nettoabwaage der Abgabenerhebung zur Grundlage zu dienen hat.

12.

Die Ausfuhrzölle können in beliebiger, aber nur für alle Verkehrsrichtungen gleicher Höhe eingehoben werden.

Zu Artikel VI und VII.

Die Königlich serbische Regierung wird keinesfalls für das aus dem freien Verkehr Serbiens nach Deutschland eingehende, aus einem in Deutschland nicht meistbegünstigten Lande stammende Getreide, sowie für dergleichen Weine die deutschen Vertragszölle beanspruchen.

Die Bestimmungen der Artikel VI und VII haben keine Anwendung zu finden:

- a) auf die Begünstigungen, welche anderen unmittelbar angrenzenden Staaten zur Erleichterung des kleinen Grenzverkehrs, das heißt für eine zehn Kilometer Breite nicht übersteigende Grenzzone, gewährt werden;
- b) auf die einem der beiden vertragschließenden Theile durch die Bestimmungen einer schon abgeschlossenen oder etwa künftighin abzuschließenden Solleinigung auferlegten Verbindlichkeiten.

Das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation durch die bloße Thatsache der Auswechslung der Ratifikationen des Vertrages, auf welchen es sich bezieht, als gebilligt und bestätigt anzusehen ist, wurde in Wien in doppelter Ausfertigung am 21./9. August 1892 verfaßt.

(L. S.) H. VII. P. Reuß.

(L. S.) G. S. Simics.

Erklärung.

In Abänderung der Bestimmung im Artikel XI des am 21./9. August 1892 zu Wien unterzeichneten Handels- und Zollvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Serbien haben die Unterzeichneten im Namen ihrer Regierungen Folgendes vereinbart:

Die Festsetzung des Termins für das Inkrafttreten des Handels- und Zollvertrages vom 21./9. August 1892 wird der Vereinbarung der beiderseitigen Regierungen vorbehalten.

Gegenwärtige Erklärung soll zugleich mit dem Vertrage vom 21./9. August 1892 ratifizirt werden.

Geschehen zu Berlin, den 24. Juni 1893.

Freiherr von Rotenhan.

Ivan Pavlovitch.

Der vorstehende Vertrag ist nebst der dazu gehörigen Erklärung ratifizirt worden und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden, wobei gleichzeitig der 1. Januar 1894 als Termin für das Inkrafttreten des Vertrages vereinbart worden ist.
